

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2008 der Gemeinde Oststeinbek

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005 S. 27) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind

- a) mündliche Auskünfte,
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Angestellten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person, die mittelbar veranlassend wirkt, aufzuerlegen ist,
- g) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde Oststeinbek ist,
- h) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- i) Gebührenentscheidungen,
- j) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

(2) In Fällen der Erteilung von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 166) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) Die Gemeinden, Kreise, und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung)
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchst. (a) und (b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde Oststeinbek ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Rechtsbehelf

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Amtshandlung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Amtshandlung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Oststeinbek, 16.12.2008



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek vom 16.12.2008

Gebührentabelle

I. Gemeinsame Gebühren aller Fachbereiche

Bezeichnung	Gebühr
1. Amtliche Beglaubigungen (§ 91 LVwG)	
1.1 von Unterschriften je Einzelfall	2,00 €
1.2 eines Zeugnisses incl. Kopie	2,00 €
1.2.1 für jede weitere Beglaubigung incl. Kopie	0,50 €
1.3 von Abschriften, Kopien etc.	
1.3.1 für die erste Seite	2,00 €
1.3.2 für jede weitere Seite	0,50 €
Für Leistungen, die mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
2. Bescheinigungen	
2.1 für die erste Seite	2,00 €
2.2 für jede weitere Seite	0,50 €
Für Leistungen, die mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
3. Fotokopien	
3.1 je Seite im Format DIN A4	0,50 €
3.2 je Seite im Format DIN A3	1,00 €
4. Auszüge, z. B. aus Urkunden und Akten	
4.1 je Seite im Format DIN A 4	3,50 €
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 0,5 Stunde	15,00 €
5. Druckstücke/Digitales Bildwerk	
5.1 von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken etc. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung	1,00 € bis 100,00 €
5.2 Digitalisierung von Daten, je Speichermedium	2,50 € bis 10,00 €
5.3 je Bild	1,00 € bis 50,00 €
5.4 Digitalisierung je Speichermedium	2,50 € bis 10,00 €

6. Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, eines Zeugnisses

je angefangene Seite 2,00 €

7. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung 1,50 €

8. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides 1,00 €

9. Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist 15,00 € bis 5.000,00€

10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides, hier Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist bis 0,5 der Gebühr

11. Für schriftliche Auskünfte (Informationen) soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben:

für jede angefangene halbe Stunde 22,00 €

12. Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter nach den folgenden Stundensätzen berechnet:

12.1	einfacher Dienst	43,00 €
12.2	mittlerer Dienst	48,00 €
12.3	gehobener Dienst	58,00 €
12.4	höherer Dienst	77,00 €

13. Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG SH - vom 09.02.2000, GVOBl. Schl. H. S. 166)

13.1 Erteilung von schriftlichen Auskünften

a)	in einfachen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
b)	in schwierigen/komplexen Fällen	50,00 € bis 2.000,00 €

13.2 Zusammenstellung von Informationen oder von Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken

a)	in einfachen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
b)	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der gewünschten Informationen	50,00 € bis 1.000,00 €
c)	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der gewünschten Informationen	1.000,00 € bis 2.000,00 €

Gebühren der Fachbereiche und Abteilungen**Fachbereich Hauptamt**

Bezeichnung	Gebühr
14. Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivars	
pro Tag	48,00 €

Fachbereich für Finanzen

Bezeichnung	Gebühr
15. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 €
16. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,00 €

Fachbereich für Ordnungsangelegenheiten

Bezeichnung	Gebühr
17. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
18. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)	
18.1 Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
18.2 Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €
18.3 Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II)	50,00 € bis 150,00 €
18.4 Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
18.5 Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00 €
18.6 Verlängerung/Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00 €
18.7 Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 € bis 500,00 €
18.8 Ausgrabung/Umbettung einer Leiche	50,00 €
19. Erteilung oder Versagung von Sondernutzungen	20,00 € bis 150,00 €

Bezeichnung	Gebühr
20. Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten	
20.1 für die erste Kopie DIN A4 oder A3	5,00 €
20.2 jede weitere Kopie DIN A4	1,00 €
20.3 jede weitere Kopie DIN A3	1,50 €
21. Fotokopien von Plänen	
21.1 DIN A4	2,00 €
21.2 DIN A3	4,00 €
22. Druckstücke von Plänen	2,00 € bis 25,00 €
23. Druckstücke von Verdingungsunterlagen	
23.1 je Seite	0,50 €
23.2 Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung	2,50 €
24. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 € bis 5.000,00 €
25. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	25,00 €
26. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten	
je angefangene halbe Stunde	12,50 €
27. Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	6,00 € bis 16,00 €
28. Erteilung von Vorrangearräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
28.1 Erstaussfertigung	7,50 € bis 50,00 €
28.2 Zweitaussfertigung	0,5 der in 28.1 festgesetzten Gebühr
29. Erforderliche Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
je angefangene halbe Stunde	12,50 €

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2008 der Gemeinde Oststeinbek

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. 2007, S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung für die Gemeinde Oststeinbek erlassen:

Wegen der besseren Lesbarkeit wird bei der Aufführung von Einwohnern sowie Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen darauf verzichtet, neben der männlichen Bezeichnung die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Bezeichnung entsprechend.

§ 1

- (1) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben nach § 24 Abs. 1 GO und nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) Anspruch auf Entschädigung und Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Gemeinde- und Ortswehrführungen werden nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF), die übrigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) entschädigt.
- (3) Die vorstehenden Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Soweit in dieser Satzung kein Betrag genannt ist, finden jeweils die Endsätze der aktuellsten Fassung der Landesverordnung Schleswig-Holstein über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) Anwendung.

§ 2

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Dienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d GO, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

§ 3

- (1) Der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Stellvertretenden des Bürgervorstehers erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 4

Den Stellvertretenden des Bürgermeisters wird im Vertretungsfall für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Vertretungsfall täglich 39,-- EUR.

§ 5

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
 - der Ausschüsse, denen sie als stellvertretendes Mitglied angehören, für den Vertretungsfall,
 - der Fraktionen und Teilfraktionen,
 - an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage ausgeübten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
 - der Ausschüsse, denen sie als stellvertretendes Mitglied angehören, für den Vertretungsfall,
 - der Fraktionen und Teilfraktionensowie für sonstige im Auftrage ausgeübten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld pro Sitzung.

§ 6

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertretende sowie der Vorsitzende des Ortsbeirates und bei Verhinderung dessen Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld für jede von ihnen geleitete Sitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 7

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates und der Vorsitzende des Jugendbeirates und bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes für jede von ihnen geleitete Sitzung.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendbeirates, ausgenommen die Beiratsvorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, dem sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld pro Sitzung.

§ 9

Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 120,-- EUR monatlich.

§ 10

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein gesondert festgesetztes Sitzungsgeld.

§ 11

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Eh-

renamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,-- EUR.

- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,-- EUR. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 12

Personen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

§ 13

Personen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 14

Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrlührer und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Maßgabe der EntschVOFF.

§ 15

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.06.2003 außer Kraft.

Oststeinbek, 16.12.2008



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel